

**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Betrauung der KölnKongress GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von  
allgemeinem wirtschaftlichen Interesse****Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Finanzausschuss	29.09.2014
Rat	30.09.2014

**Beschluss:**

Der Rat betraut die KölnKongress Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten öffentlichen Betrauungsakts. Die Betrauung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Der Rat weist die Vertreterin bzw. den Vertreter des Gesellschafters Stadt Köln – eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung der KölnKongress GmbH an, die Umsetzung des Betrauungsakts in der KölnKongress GmbH sicherzustellen, insbesondere durch Beschlussfassung in deren Gesellschafterversammlung. Ebenso wird die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Betrauungsakts in der KölnKongress GmbH sicherzustellen, insbesondere durch Anweisungen an die Geschäftsführung der KölnKongress GmbH über den Organschaftsvertrag vom 17.05.1994, geändert durch Nachtrag vom 18.11./27.11.2013.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Die Stadt Köln ist zu 51 % an der KölnKongress GmbH beteiligt, die restlichen Anteile hält die Koelnmesse GmbH. An der Koelnmesse GmbH ist die Stadt Köln zu ca. 79,1 % beteiligt. Sowohl die städtischen Beteiligungen an der KölnKongress GmbH als auch an der Koelnmesse GmbH werden im Sondervermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln gehalten. Zwischen dem Veranstaltungszentrum und der KölnKongress besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (Organschaftsvertrag) vom 17.05.1994, geändert durch Nachtrag vom 18.11/27.11.2013.

Gegenstand der KölnKongress ist der Betrieb und die Vermarktung verschiedener Veranstaltungsstätten, u.a. des Gürzenich, des Tanzbrunnens und des Theaters am Tanzbrunnen, der Rheinterrassen, der Flora und des Congress-Centrums in der Koelnmesse.

Der Betrieb und die an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierte Nutzung des Gürzenich, der Betrieb und die an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierte Nutzung des Tanzbrunnens und des Theaters am Tanzbrunnen sowie der Betrieb und die an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierte Nutzung der Flora gestalten sich dabei i.d.R. als defizitär. Verluste der KölnKongress GmbH werden bisher über den bestehenden Organschaftsvertrag durch das Veranstaltungszentrum ausgeglichen.

Hinsichtlich dieses Ausgleichs stellt sich die Frage nach der EU-beihilfenrechtlichen Zulässigkeit. Gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt grundsätzlich unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Verlustausgleichsleistungen über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sind staatliche Mittel. Ebenso ist die Gefahr der Wettbewerbsverfälschung im Markt der Veranstaltungsstätten gegeben. Fraglich ist jedoch die Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen

Handels. Einerseits hat der Betrieb von Flora, Gürzenich und Tanzbrunnen (einschl. Theater) im Hinblick auf den Kundenkreis lokale, allenfalls innerstaatliche regionale Marktauswirkungen. Andererseits kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch die kommunale Unterstützung dieser Veranstaltungsstätten Wettbewerber aus dem EU-Ausland an einem Markteintritt in Köln behindert werden bzw. ein solcher erschwert wird. Zudem ist es schwierig, alle diesbezüglichen Aktivitäten der KölnKongress unter den Kulturbegriff der geplanten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung II (AGVO II) zu fassen, die im gewissen Umfang beihilfenrechtliche Freistellungen von Betriebs- und Investitionsfördermaßnahmen vorsehen soll.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die städtischen Ausgleichszahlungen unter Beachtung des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7, S. 3 vom 11.01.2012, im Folgenden: Freistellungsbeschluss, **Anlage 2**), an die KölnKongress GmbH zu leisten. Der anliegende Betrauungsakt (**Anlage 1**), der seitens der Verwaltung zusammen mit KölnKongress und Unterstützung externer fachlicher Rechtsexpertise erarbeitet worden ist, entspricht den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses.

Der Freistellungsbeschluss gilt grundsätzlich nur für Unternehmen, die Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erhalten (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses).

Gemäß Art. 4 des Freistellungsbeschlusses wird die Erbringung der DAWI im Wege eines oder mehrerer Betrauungsakte übertragen, deren Form von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmt werden kann. In dem Akt/den Akten muss insbesondere Folgendes festgelegt sein:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- b) das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet;
- c) Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte
- d) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;
- e) Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und
- f) ein Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Die Betrauung der KölnKongress GmbH erfolgt in zwei Akten:

- Erstens durch den Ratsbeschluss über den Betrauungsakt mit Anweisung an die Vertreterin bzw. den Vertreter des Gesellschafters Stadt Köln – eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung der KölnKongress GmbH bzw. Aufforderung an die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln, durch entsprechende Maßnahmen für die Umsetzung des Betrauungsakts zu sorgen.
- Zweitens durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung und/oder durch Anweisungen der Betriebsleitung des Veranstaltungszentrums an die Geschäftsführung der KölnKongress GmbH über den Organschaftsvertrag. Die hier gewählte „gesellschaftsrechtliche Lösung“ ist eine in Deutschland übliche Form der Betrauung und rechtlich zulässig, wie der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vom 20.12.2011 (Rz. 51) zu entnehmen ist.

Im Einzelnen zu den Voraussetzungen von Art. 4:

Zu a)

Im anliegenden Betrauungsakt ist der Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (DAWI) in Ziff. III. (1) wie folgt definiert:

- Betrieb und an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierte Nutzung des Gürzenich, wobei der Gürzenich zu etwa 80 % für kulturelle/bürgernahe Veranstaltungen zu nutzen ist und für diese Veranstaltungen nur ein im Wirtschaftsplan von KK ausgewiesener bürgernahe Preis verlangt werden darf;
- Betrieb und an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierte Nutzung des Tanzbrunnens und des Theaters am Tanzbrunnen;
- Betrieb und an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierte Nutzung der Flora einschließlich unmittelbar hiermit verbundener Nebenleistungen, wobei für kulturelle/bürgernahe Veranstaltungen nur ein und im Wirtschaftsplan von KK ausgewiesener bürgernahe Preis verlangt werden darf.

Die Mitgliedstaaten haben bei der Definition der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einen weiten Ermessensspielraum. Die Befugnisse der EU-Kommission beschränken sich hierbei darauf zu kontrollieren, dass dem Mitgliedstaat bei der Festlegung der Dienstleistung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kein offenkundiger Fehler unterlaufen ist, und zu prüfen, ob die Ausgleichleistungen staatliche Beihilfen umfassen. Dienstleistungen, die in der Regel zufriedenstellend am Markt erbracht werden oder werden könnten, sind nach Auffassung der Kommission regelmäßig nicht als DAWI einzustufen. Ebenso müssen DAWI zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden (vgl. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vom 20.12.2011, Rz. 46 ff.).

Unter Beachtung dieser Prämissen ist die Definition der DAWI in Ziff. III des Betrauungsakts nicht offenkundig fehlerhaft, da die definierten Leistungen nicht zufriedenstellend vom Markt erbracht werden können. Der Betrieb der genannten Einrichtungen ist strukturell defizitär und würde von einem im eigenen gewerblichen Interesse handelnden Unternehmen nicht angeboten. Die im Betrauungsakt definierten Tätigkeiten werden zudem im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht, da sich die Nutzung an den Interessen aller Bevölkerungskreise zu orientieren hat.

Die Betrauung ist, entsprechend Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses, auf 10 Jahre angelegt (vgl. Ziff. X. des Betrauungsakts).

Zu b)

Betrautes Unternehmen ist die KölnKongress GmbH; als ihr Tätigkeitsgebiet ist das Gelände von Gürzenich, Tanzbrunnen und Flora festgelegt.

Zu c)

Ausschließliche oder besondere Rechte werden der KölnKongress GmbH durch die Stadt Köln („Bevolligungsbehörde“) nicht gewährt.

Zu d)

Der Ausgleichsmechanismus, die Parameter für die Ausgleichleistungen und die Überwachung der Ausgleichleistungen sind in Ziff. IV. bis VI. des Betrauungsakts beschrieben. Die Regelungen stehen im Einklang mit Art. 5 des Freistellungsbeschlusses. Die Ausgleichleistungen dürfen nur für die unter III. (1) genannten DAWI-Leistungen verwandt werden. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der KölnKongress GmbH anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erfolgen. Gleiches gilt für Gewinne aus eventuellen Dienstleis-

tungen der KölnKongress GmbH, die nicht als DAWI einzustufen sind.

Der Ausgleich erfolgt insbesondere durch Ausgleich des Jahresfehlbetrags aufgrund des Organisationsvertrags zwischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln und der KölnKongress GmbH.

Zu e)

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Rückzahlungen von Überkompensationszahlungen sind in Ziff. V. (3) und VI. des Betrauungsaktes dargestellt. Er setzt die Vorgaben von Art. 5 Abs. 1, Art. 6 des Freistellungsbeschlusses um. Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von der Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres nachgewiesen. Dies geschieht durch den jährlichen, um eine den Anforderungen der Ziff. V (4) genügende Trennungsrechnung ergänzten Jahresabschluss. Sollte es wider Erwarten zu Überkompensationen kommen, wird die Stadt geeignete Maßnahmen zur Rückführung dieser Überkompensationen ergreifen.

Zu f)

Der Verweis auf den Freistellungsbeschluss erfolgt unter Ziff. I. des Betrauungsakts.

Nach Auffassung der Verwaltung wird durch die vorliegend gewählte Form des Betrauungsakts das Risiko minimiert, dass in der Betrauung ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zu sehen sein könnte. Es liegt vielmehr ein nichtsteuerbarer Gesellschafterbeitrag vor, da die KölnKongress GmbH durch die Mittelzuführungen erst in die Lage versetzt wird, sich in Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks zu betätigen.

Zukünftig wird die KölnKongress GmbH eine Spartenrechnung führen, die im Jahresabschluss zwischen betrautem und nicht betrautem Geschäftsbereich unterscheidet. Die Höhe der erlaubten Ausgleichsleistung ergibt sich aus dem Jahreswirtschaftsplan, der ebenso eine Trennungsrechnung zwischen betrautem und nicht betrautem Bereich enthält. Der nicht betraute Geschäftsbereich der KölnKongress (dies betrifft insbesondere die Vermarktung und den Betrieb des Congress-Centrums in der Koelnmesse, den Betrieb bzw. die Verpachtung der Bastei, Betrieb bzw. Verpachtung der Gastronomie Rheinterrassen, des Biergartens und des Cologne Beach Club auf dem Tanzbrunnengelände und der Gastronomie im Gürzenich) darf grds. keine Ausgleichsleistungen erhalten und muss regelmäßig zumindest mit einem neutralen Ergebnis abschließen.

Um eine ordnungsgemäße Rechnungsabgrenzung zu gewährleisten, soll der Betrauungsakt mit Beginn des neuen Geschäftsjahrs, also zum 01.01.2015, in Kraft treten.

### **Anlagen**

- 1: Betrauungsakt
- 2: Freistellungsbeschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011